

# RS Vwgh 1993/11/29 90/12/0129

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.11.1993

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

GehG 1956 §30 Abs2;

GehG 1956 §30a Abs1 Z3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/05/20 90/12/0204 7

## Stammrechtssatz

Beträgt die Unterschreitung der geforderten Untergrenze von 35 Überstunden monatlich 3 1/2 Stunden, ist ein Abschlag von dem (freilich je nach Bedeutung der Abteilung anzusetzenden) Richtsatz (um einen halben Vorrückungsbetrag) vorzunehmen. Die Erwägung des Gerichtshofes in dem Erkenntnis vom 28.10.1976 910/75, es sei der (damals) festgestellte Zeitunterschied von zwei Stunden monatlich - sachverhaltsbezogen ("bei dem gegebenen Sachverhalt") - derart unbedeutend, daß es nicht gerechtfertigt erscheine, deshalb einen Abschlag vorzunehmen, kann als sachverhaltsbezogene Ausnahme von dem in ständiger Rechtsprechung aufrechterhaltenen Grundsatz nicht auf den Beschwerdefall übertragen werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990120129.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)